

Herbstnewsletter 2019/2020

Elektronische Zustellung

Im Zeitalter der Digitalisierung soll die Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden sowie auch BürgerInnen und Behörden ausgebaut werden.

Ab 01.01.2020 sind somit Unternehmer verpflichtet, an der Elektronischen Zustellung teilzunehmen. Unternehmer sind alle Personen (natürliche und juristische) welche eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen.

Wir haben Ihnen hierfür eine kurze Anleitung zusammengefasst.

- Unternehmer sind verpflichtet ab jetzt an der E-Zustellung teilzunehmen
- Ausgenommen:
 - Kleinunternehmer
 - Unternehmen, mit fehlenden technischen Voraussetzungen oder fehlendem Internet Anschluss
- Maßnahmen:
 - Handysignatur oder Bürgerkarte aktivieren
 - Registrierung im USP – siehe unseren Artikel Unternehmensserviceportal
 - Mailadresse im USP hinterlegen (vom Unternehmer selbst oder einem Postbevollmächtigten)
 - Mein Postkorb freischalten
- Bei vorhandenem Finanzonline Zugang gibt es 2 Möglichkeiten
 - 1. Finon + Mailadresse zur elektronischen Zustellung hinterlegt
 - Unternehmen wurde vollautomatisch ins Teilnehmerverzeichnis aufgenommen
 - 2. Finon + keine Mailadresse bzw. Verzicht auf elektronische Zustellung
 - Unternehmen nicht im Teilnehmerverzeichnis
 - Mailadresse am besten in Finon hinterlegen & auf „elektronische Zustellung“ ändern
- Teilnehmerverzeichnis
 - Automatisch nach Freischaltung vom Postkorb
- Für die Zustellbarkeit von RSa+RSb Briefen
 - im USP zusätzlich einen von fünf Zustelldiensten einrichten
 - Handysignatur oder Bürgerkarte erforderlich
- Postbevollmächtigter
 - Handysignatur oder Bürgerkarte muss auf den Postbevollmächtigten lauten

Die Nichtteilnahme ist derzeit nicht strafbar, aber mit erheblichen rechtliche Nachteilen verbunden.

Die Behörden werden bei automatischer Freischaltung von „Mein Postkorb“ elektronisch zustellen, auch wenn das Unternehmen nicht in USP registriert ist. → wichtige Dokumente gelten als zugestellt, Rechtsmittelfristen laufen ab der Zustellung

Wir empfehlen beim Finanzamt die Postzustellung zu uns einzurichten, damit keine Finanzamt-Nachrichten verloren gehen.

Achtung: mit der neuen elektronischen Zustellung gelten alle behördlichen Mitteilungen als zugestellt, sobald sie von den Behörden im USP online gestellt werden!

Es ist somit von Ihnen eine enorme Sorgfalt geboten! Sie müssen ihr USP immer wieder kontrollieren, um keine Fristen zu versäumen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

